

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

№. 163.

Dienstag, den 17. Juli 1900.

XV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung des Dampfdesinfektionsapparates des städtischen Krankenhauses.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der städtischen Krankenhaus-Direktion vom 26. Juli 1890, stellen wir hiermit dem Publikum die Benutzung des Dampfdesinfektionsapparates des städtischen Krankenhauses unter folgenden Bedingungen anheim:

- 1) Künftig werden nur solche Gegenstände zum Desinfizieren im Dampfdesinfektions-Apparat des städtischen Krankenhauses zugelassen, welche aus dem Stadtbezirk Wiesbaden stammen und deren Anmeldung und Transport in der nachstehenden Weise erfolgt: insbesondere werden solche Gegenstände, deren Transport nach dem Krankenhaus durch Privatpersonen erfolgt, zur Desinfektion nicht angenommen.
- 2) Wer Gegenstände desinfizieren lassen will, hat dies **Tag vorher oder an den betreffenden Vormittagen auf dem Rathhaus, Zimmer Nr. 57**, (nicht, wie früher, im Krankenhaus) anzumelden, worauf die zu desinfizierenden Gegenstände in der Wohnung des Auftraggebers durch städtische Bedienstete abgeholt werden; dem die Abholung überwachenden städtischen Desinfektor ist dabei in zweifacher Ausfertigung ein genaues Verzeichnis der zu desinfizierenden Gegenstände zu übergeben; ein Exemplar erhält der Auftraggeber, mit der Empfangsbescheinigung des städtischen Desinfektors versehen, zurück.
- 3) Die Desinfektion wird bis auf Weiteres **nur Dienstags und Freitags** während der **Nachmittagsstunden** vorgenommen.
- 4) Es werden **als geeignet** zur Desinfektion mit strömendem Dampf **nur Gegenstände aus gewebten Stoffen aller Art, Bettwerk, eiserne Bettstellen und dergleichen** mehr angenommen; dagegen müssen als ungeeignet für diese Art der Desinfektion **alle Gegenstände aus Holz, Leder, Filz, Sammet, Plüsch und Pelzwerk** bezeichnet und zurückgewiesen werden.
- 5) Der unter Aufsicht des städtischen Desinfektors erfolgende Transport geschieht in **durchaus unausfälliger Weise** auf einem **gewöhnlichen**, aber **nur zu dem einen bestimmten Zweck dienenden Handwagen**.

Die zum Einschlagen der zu desinfizierenden Gegenstände erforderlichen Tücher und Decken werden **stadtsseitig** gestellt.

- 6) Für die Vornahme der **Desinfektion** in dem Dampfdesinfektionsapparat wird, sobald eine **nur einmalige** Beschädigung des Letzteren erforderlich wird, eine **Gebühr von Mk. 4.—**, für jede **weitere Beschädigung eine solche von Mk. 2.—** in Anrechnung gebracht.

Für den Hin- und Rücktransport der aus dem Stadtbezirk stammenden, zu desinfizierenden Gegenstände, wird, einschließlich der Geföhlung der Tücher und Decken für jede Beladung des Handwagens, eine Gebühr von Mk. 4.— erhoben.

Für den Transport der außerhalb des Stadtbezirks stammenden Gegenstände wird die Gebühr von Fall zu Fall vom Stadtbauamt nach den Zirkosten festgesetzt.

- 7) Die Zahlung der Gebühren hat auf Anforderung des Stadtbauamtes an die Stadthauptkasse zu erfolgen.
- 8) Für etwaige Beschädigungen der zu desinfizierenden Gegenstände **in dem Dampfdesinfektionsapparat** kann stadtsseitig **keinerlei Garantie** übernommen werden.

Wiesbaden, den 18. April 1900.

Der Magistrat,
v. J. bell.

4954

Bekanntmachung.

Zur Bekämpfung der Blausäure werden die nachbezeichneten, von der königlichen Behörde für Obst- und Weinbau in Geisenheim als wirksam empfohlene Mittel zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

1. Das Abbürsten befallener Stellen mit denaturtem Spiritus oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle die gesunde Rinde und die Blätter zu benehen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweineföhmalg. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Föhmalg möglichst tief hineingebröcht werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Veröhrung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abbürsten bezw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abkochung von Quassiaholz. Man läßt 2 Kilogramm fein geschnittenes Quassiaholz und 3 Kilogramm Seife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung ½ Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspülen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spröhlanze von Karl Plaz in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Geisenheim bezogen werden kann. Zur Besprühung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Druck, wie solcher von Gebrüder Biersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste thut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Theile Petroleum und vier Theilen Wasser. Um diese Zeit sind die Läuse an ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getödtet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten in richtigen Verhältnisse unmittelbar vor dem Austreten aus dem

Preispföfpe innig vermifcht. Die bis jetzt beuchbarften Apparate diefer Art liefern die Firma Mayfarth u. Cie. in Frankfurt a. M. und der Schloffermeifter Edel in Seifenheim. Das Petroleum-Waffer follte aber nur im Herbſte nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen ſcheint. Nebenbei bemerkt wirkt dieſes Mittel auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuſe.

Wiesbaden, den 11. Juli 1900.

Der Oberbürgermeifter
J. B.: Mangold.

Bekanntmachung.

Dieſige Obſtbaumbeſitzer, welche die **Abgabe von Baumſtäben** wünſchen, werden erſucht, Anmeldungen über ihren eigenen Bedarf innerhalb 8 Tagen im Rathhauſe, Zimmer 51 zu machen.

Wiesbaden, den 14. Juli 1900.

Der Magiſtrat
J. B.: Heß.

7528

Verdingung.

Für die **ſtädtiſche Krankenhanſe** anlage hierſelbſt ſollen nachſtehende Arbeiten und Lieferungen im Wege der öffentlichen Ausſchreibung verdingt werden:

Loos 1 Herſtellung von eichenen Klemmenböden,
" **2 Aufertigung von Doppelfenſtern.**

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhauſe Zimmer No. 42 bezogen werden.

Verſchloſſene und mit der Aufſchrift **"S. A. 18 Loos ..."** verſehene Angebote ſind ſpäteſtens bis **Montag, den 23. Juli 1900, Vormittags 12 Uhr,** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erſcheinenden Anbieter.

Zuſchlagsfriſt: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 12. Juni 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeiſter:

Genzmer.

7430

Verdingung.

Die Lieferung und vollſtändige betriebsfähige Aufſtellung **zweier Laſtenaufzüge** für den Neubau **"Marktkeller"** hierſelbſt ſoll im Wege der öffentlichen Ausſchreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen, einschließlich Zeichnungen, können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhauſe, Zimmer Nr. 42, gegen Zahlung von 1 M. 50 Pf. bezogen werden.

Verſchloſſene und mit der Aufſchrift **"S. A. 14"** verſehene Angebote ſind ſpäteſtens bis **Freitag, den 20. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erſcheinenden Anbieter.

Zuſchlagsfriſt: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 29. Juni 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeiſter: **Genzmer.**

Für unsere Hochbauabtheilung ſollen zur Hiſſeleiſtung bei Projektirung und Bauausführung umfangreicher Neubauten — Krankenhanſe, Schulen, Inhalatorium u. — **mehrere Architekten,** möglichſt mit akademiſcher Vorbildung, und **mehrere Bautechniker** baldigſt engagiert werden.

Bemerkt wird, daß für das Krankenhanſe ein auf dem Gebiete des Krankenhanſebauweſens **erfahrener Architekt** eingeſtellt werden ſoll.

Kündigungsfriſt je nach Vereinbarung 4 Wochen bis 3 Monate.

Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsanſprüche und des Dienſtantrittes ſind an das Stadtbauamt **Abtheilung für Hochbau,** ſpäteſtens bis **zum 24. d. Mts.** einzureichen. Beizufügen ſind Zeugniſſe, Lebenslauf und einige ſelbſtgefertigte Zeichnungen — nicht Schulzeichnungen.

Wiesbaden, 7. Juli 1900.

Das Stadtbauamt.

Frobenius.

7348

Bekanntmachung.

Die Betheiligten werden davon in Kenntniß geſetzt, daß die Acciſerückvergütungen für Monat Juni l. J. zur Zahlung angewieſen ſind. Die Beträge können gegen Empfangsbeſtätigung innerhalb der nächſten 14 Tage in der Abfertigungsſtelle — Friedrichſtraße 15, Part., Zimmer No. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 16. Juni 1900.

5939

Stadt Acciſe-Amt.

Bekanntmachung.

I. Feuerwehrr-Dienſt.

Die Mannſchaften der **freiwilligen Feuerwehrr** werden hiermit auf die Beſtimmungen der Polizei-Verordnung wie der Statuten und Dienſtordnung aufmerkſam gemacht, wonach inſondere Nachſtehendes zu beachten iſt:

1. Bei Uebungen und Alarmirungen haben die Mannſchaften in Uniform und Ausrüſtung an den ihnen zugetheilten Remiſen zu erſcheinen und ſich dort den Anordnungen der Führer zu unterſtellen bezw. die Geräth nach der Brandſtelle zu transportiren.
2. Sind die zugetheilten Geräth bei Ankunft an den Remiſen ſchon abgefahren, ſo haben ſich die Mannſchaften eiligſt nach der Brandſtätte zu begeben, wobei ſie aber beim Transport anderer Geräth nach Aufforderung eines Führers zu helfen haben.
3. Nach Beendigung jedes Dienſtes haben alle Mannſchaften bei dem Rücktransport der Geräth zu helfen.
4. Entbunden vom Erſcheinen an den Remiſen bei Bränden ſind diejenigen Mannſchaften, welche in **unmittelbarer** Nähe einer Brandſtätte wohnen, doch haben ſich dieſelben bei ihrem Führer zu melden.
5. Während des Dienſtes haben alle Mannſchaften die Anordnungen der Führer zu befolgen und, ſoweit es der Dienſt zuläßt, bei ihren Geräth zu bleiben.
6. Ohne Erlaubniß des Führers darf kein Feuerwehrrmann den ihm angewieſenen Platz, es ſei denn zur Befeitigung einer unmittelbaren Gefahr verlaſſen.
7. Nach beendeten Dienſt und nach Rücktransport der Mannſchaften an den Remiſen verſehen.

Wer bei dieſem Verleſe fehlt und keine genügende Entſchuldigung beibringt, wird nach **§ 8 Nr. 4** und **§ 29 der Polizei-Verordnung beſtraft.** Nach Beſchluß der Feuerwehrr-Commiſſion des Magiſtrats haben **ſämmtliche Mannſchaften der Pflichtfeuerwehrr** bei jeder Alarmirung durch die Sturmgloden mit Armbinde verſehen, bei den Remiſen im **Hoſe Neugaffe 6** (früher Acciſhof) zu erſcheinen, woſelbſt ſie dem Oberführer und den Führern des Zubringers Nr. 5 unterſtellt ſind, bis von dem Feuerwehrr-Commando eine anderweite Anordnung ergeht; hiernach haben ſich inſondere die Mannſchaften des **4 Bezirks** bei Alarmirungen **nicht** auf dem **Schulberg** ſondern bei den Remiſen im **Hoſe Neugaffe 6** (früher Acciſhof) einzufinden.

Wiesbaden im Februar 1900.

2687

Der Magiſtrat.

Freiwillige Feuerwehrr.

Die Mannſchaften der freiwilligen Feuerwehrr der **Sangſprigen-Abtheilungen** werden auf **Mittwoch, den 18. Juli l. J.,** und zwar: die **Abtheilungen des zweiten und dritten Zuges auf Abends 7 1/2 Uhr** und die **Abtheilung des vierten Zuges auf Abends 7 Uhr** zu einer Uebung in Uniform an die Remiſen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, ſowie Seite 12 Abſ. 3 der Dienſtordnung wird pünktliches Erſcheinen erwartet.

Wiesbaden, den 14. Juli 1900.

Der Branddirector:

Schurer.

7512





Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der nachstehenden **Feuerhahnen-Abtheilungen** werden auf **Dienstag, den 17. Juli l. J.**, und zwar: die Abtheilungen des zweiten und dritten Zuges auf **Abends 7 1/2 Uhr**, die Abtheilung des vierten Zuges auf **Abends 7 Uhr** zu einer Übung in Uniform an die **Remisen** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 u. 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs. 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 13. Juli 1900.

Der Branddirektor:
Scheurer.

7468



Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr nachstehender **Sandsprizen-Abtheilungen** werden auf **Donnerstag den 19. Juli l. J.**, und zwar: Die Abtheilungen des zweiten und dritten Zuges, **Abends 7 1/2 Uhr**, und die Abtheilung des vierten Zuges, **Abends 7 Uhr**, zu einer Übung in Uniform an die **Remisen** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 u. 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs. 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 16. Juli 1900.

Der Branddirector:
Scheurer.

10



Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der **Leiter- und Spritzen-Abtheilungen** an der **oberen Platterstraße** werden auf **Donnerstag, den 19. Juli l. J.**, **Abends 7 Uhr**, zu einer Übung in Uniform an die **Remise** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs. 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 16. Juli 1900.

Der Branddirector. **Scheurer.**

9



Dienstag, den 17. Juli 1900:

Abonnements - Konzerte

des

städtischen Kur-Orchesters

unter Leitung des Konzertmeisters Herrn **Hermann Irmer.**

Nachm. 4 Uhr.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Marche gauloise | Sydney-Smith |
| 2. Lustspiel-Ouverture | Kéler Béla. |
| 3. Dureh's Telephon, Polka | Joh. Strauss. |
| 4. Hellafest — Kinderreigen, Einleitung zum 2. Akt aus „Königskinder“ | Humperdineck |
| 5. Ouverture zu „Princesse Jaane“ | Saint-Saëns. |
| 6. Méditation über ein Præludium von J. S. Bach | Gounod. |
| 7. Heimathsgefühle, Walzer | Ziehrer. |
| 8. VI. ungarische Rhapsodie | Liszt. |

Abends 8 Uhr:

unter Leitung seines Kapellmeisters, des Königl. Musikdirektors Herrn **Louis Lüstner.**

- | | |
|---|---------------|
| 1. Nordische Sennfahrt, Ouverture | Gade. |
| 2. „Hinaus in den Wald“, Fantasiestück | E. von Bari. |
| 3. Schwur und Schwerterweihe aus „Die Hugenotten“ | Meyerbeer. |
| 4. Wein, Weib und Gesang, Walzer | Joh. Strauss. |
| 5. Die Fingalshöhle, Konzert-Ouverture | Mendelssohn. |
| 6. Der Wanderer, Lied | Fz Schubert |
| 7. Fantasie aus „Rigoletto“ | Verdi. |
| 8. Einzug der Gäste auf Wartburg aus „Tannhäuser“ | Wagner. |

Verdingung.

Lieferung von Dienstkleidern.

Die Lieferung von

23 Winter-Heberröcken,
29 Tuchhosen und
3 Tuch-Juppen

für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungs-Termin 1. September 1900. Angebote mit der Aufschrift „Submission auf Dienstkleider“ sind bis **Montag, den 23. Juli, Vormittags 10 Uhr**, postmäßig verschlossen unter Beifügung von Stoffmustern bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden. Wiesbaden, 8. Juli 1900.

Städtische Kur-Verwaltung:
von **Obmeier**, Kurdirektor.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt Zinsen giebt und daß die Taxatoren **von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags** im Leihhause anwesend sind.

7108

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Heute Vormittags 9 Uhr wird die Versteigerung der dem Leihhause versetzten Pfänder in dem Lokal **Friedrichstraße 15** fortgesetzt.

Wiesbaden, den 17. Juli 1900.

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner **Wilhelm Dörr**, geboren am 3. Oktober 1862 zu Sonnenberg, zuletzt Faulbrunnenstraße Nr. 6 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Kinder, so daß dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, 12. Juli 1900.

7476

Der Magistrat:
Armen-Verwaltung:
Mangold.

Bekanntmachung.

Die große Zahl der in letzter Zeit bei dem Acciseamte anhängig gewordenen Accise-Vergehen und deren Untersuchung hat ergeben, daß ein großer Theil der in Frage kommenden Handels- und Gewerbetreibenden, darunter solche, welche seit vielen Jahren in täglichem Geschäftsverkehr mit der Accise-Verwaltung stehen, die Bestimmungen und Vorschriften der hiesigen Acciseordnung gar nicht oder nur sehr mangelhaft kennen. Diese Unkenntniß konnte naturgemäß niemals strafbefreiend in wenigen Erstfällen ausnahmsweise nur strafmildernd wirken.

Um die betheiligten Kreise vor weiteren Nachtheilen aus der unabsichtlichen Nichtbeachtung der Accise-Ordnung zu schützen, empfehle ich denselben, sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen und für deren Befolgung, auch seitens ihres Dienstpersonals, Sorge zu tragen. Ich verweise dabei besonders auf die §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 23, 26, 28, 29, 30 und 33 der A.-O. sowie § 8 der Schlachthausordnung vom 7. März 1884 und bemerke dabei, daß die A.-O. in ihren Haupttheilen im hiesigen Adreßbuche (Seite 773 und ff.) sowie vollständig neben der Schlachthausordnung pp. in der im Verlage von **Karl Schneggenberger** hier erschienenen von dem Magistratsobersekretär **Th. Bierbrauer** bewirkten Zusammenstellung der hiesigen Ortsgesetze (Preis 1.50 Mk.) zum Abdruck gebracht ist, und daß ich zu bezüglicher Auskunftsertheilung jederzeit gern bereit bin. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß es im eigensten Interesse der Waarenempfänger liegt, sich vor den Folgen unrichtiger Deklaration dadurch möglichst zu bewahren, daß sie ihren Waarenlieferanten ausdrücklich unter Hinweis auf die hiesige Acciseordnung aufgeben, den Inhalt der Sendungen wahrheitsgemäß und möglichst unter Vermeidung allgemeiner Bezeichnungen wie z.

W. Viktualien, Colonialwaaren, Konserven u. dergl. auf den zugehörigen Frachtbriefen genau anzugeben, jedenfalls aber den mit der Abfuhr betrauten Fuhrleuten p. p. mit der Auftragserteilung gleichzeitig eine auf Grund der zugehörigen Rechnungen p. p. aufgestellte schriftliche Inhaltsangabe zur Vorlage bei der Accise-Abfertigung übergeben.

Nur wenn seitens der Handel- pp. treibenden so verfahren und Schwierigkeiten vorher beseitigt werden, ist es möglich, eine ja sowohl in ihrem, als auch im Interesse der Accise-Verwaltung liegende schnellste Abfertigung bei den Accise-Beauftragten zu erzielen, während unrichtige oder unvollständige Deklarationen die Deffnung sämtlicher betr. Kollis und dadurch unliebsame Verzögerung der Abfertigung eventl. neben der Einleitung des Strafverfahrens, unausbleiblich zur Folge haben.

Damit die Empfänger der Waarensendungen sich sogleich von der erfolgten Vorführung zur Acciseabfertigung überzeugen und sich durch Zurückweisen nicht abgefertigter Sendungen vor den in der Accise-Ordnung angedrohten Strafen (§ 9 das.) schützen können, werden sämtliche den Accise-Abfertigungs-Stellen vorgelegten Frachtbriefe und sonstige Transportpapiere mit einem Abdruck des amtl. Stempels der betr. Accise-Erheb.-Stelle hinfert versehen werden. Auch werden die behufs Revision amtlich geöffneten Colli zur Verhütung nachträglicher Verausgaben p. p. auf Wunsch der Deklaranten oder Empfänger unter amtlichen Siegelverschluss gesetzt werden, worauf ich besonders aufmerksam mache. Schließlich weise ich darauf hin, daß auch diejenigen Waarensendungen, bezügl. deren auf den Frachtbriefen pp. ein accisefreier Inhalt angegeben ist, sowie Eil-, Express- und sog. Bahnpost- pp. Güter von der Vorführung und Revision nicht befreit sind, und daß diejenigen Colli bezügl. deren eine spezifizierte Inhaltsangabe vorliegt nur einer probeweisen Revision im Interesse einer schleunigsten Abfertigung unterworfen werden, dabei ermittelte Defraudationsversuche aber naturgemäß besonders streng geahndet werden müssen.

Wiesbaden, den 3. Juli 1900.

7219. Der Chef der Accise-Verwaltung. **Kiehl, Accise-Inspektor.**

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen-Arbeitshaus, Mainzerlandstraße 6, liefern wir frei ins Haus:

a) Anzündholz.

geschnitten und fein gespalten, per Centner **M. 2**

b) Buchenholz

geschnitten und grob gespalten per Centner **M. 1.50.**

Bestellungen werden im Rathhause, Zimmer 13, Vormittags zwischen 9—1 und Nachmittags zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Nichtamtlicher Theil.

Sonnenberg.

Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Sonnenberg zu zahlenden Beiträge zur Hessen-Rassauischen Landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft nebst Uebersicht liegt vom 6. Juli l. Js. ab auf die Dauer von 2 Wochen im Geschäftsbüro des hiesigen Gemeindevorstandes zur Einsicht der Betheiligten auf.

Die Beiträge selbst sind innerhalb dieser Frist zur Vermeidung des Zwangsverfahrens an den genannten Rechner zu bezahlen.

Sonnenberg, den 3. Juli 1900.

Der Bürgermeister:

3218

Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Entwurf zu einer Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bereiche der Gemeinde Sonnenberg (Grundstücks-Umsatz-Steuer-Ordnung) liegt auf hiesiger Bürgermeisterei zur öffentlichen Kenntniss aus.

Jedem Gemeindegliede (§ 9 L. O.) steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Ver-

öffentlichung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande Einwendungen zu erheben.

Sonnenberg, 12. Juli 1900.

3233

Der Gemeindevorstand:

Schmidt,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Entwurf zu einer Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsbrausteuer und einer Biersteuer in der Gemeinde Sonnenberg liegt auf hiesiger Bürgermeisterei zur öffentlichen Kenntniss aus.

Jedem Gemeindegliede steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande Einwendungen zu erheben.

Sonnenberg, 12. Juli 1900.

3234

Der Gemeindevorstand:

Schmidt,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Entwurf zu einer Ordnung betreffend die Erhebung einer Verbrauchssteuer von Schlachtvieh in der Gemeinde Sonnenberg liegt auf hiesiger Bürgermeisterei zur öffentlichen Kenntniss aus.

Jedem Gemeindegliede steht frei, innerhalb der nächsten 2 Wochen, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstande Einwendungen zu erheben.

Sonnenberg, 14. Juli 1900.

Der Gemeindevorstand.

Schmidt, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 17. Juli cr., Mittags 12 Uhr, werden in dem Pfandlokal Dogheimerstraße 11/13 dahier:
1 Kleiderschrank, 1 Commode, 1 Waschkommode, ein Vertikow, 1 Consolchen, 2 Schreibtische, 1 Schreibpult, 2 Sopha's, 1 Spiegel, 2 Nähmaschinen, 2 Schließfächer, 10 Bände Brockhaus Conv.-Lexikon, 10 Kisten Cigarren, 1 Petrol.-Mehapparat, 1 Badeofen, 3 Betten, ferner: 2 Kleiderschränke, 1 Gallerieschränken, 1 Sopha, 1 Commode, 3 Wagen, 2 Karren, 12 Pferde, 1 Kuh, öffentlich zwangsweise versteigert.

Wiesbaden, den 16. Juli 1900.

Eisert,

Gerichtsvollzieher.

39

Blinden-Anstalt

Walfmühlstr. 13

empfehlen die Arbeiten ihrer Röglinge und Arbeiter:
Rörbe jeder Art und Größe, Bürstentwaaren, als: Besen, Schrubber, Abseife- und Wurzelbürsten, Anschmierer, Kleider- und Wischbürsten etc., ferner: Fußmatten, Klopser, Strohfelle etc.
Rohrreife werden schnell und billig neugeflochten, Rorb-Reparaturen gleich und gut ausgeführt.
Auf Wunsch werden die Sachen abgeholt und wieder zurückgebracht.

Blinden-Heim

Emserstr. 51,

Walhalla-Theater Wiesbaden.

Gastspiel des Wiener Operetten-Ensembles. Dir.: **Max Mayrwell**
Dienstag, den 17. Juli 1900:

Zum letzten Male.

Glänzende Ausstattung an Decorationen und Kostümen.
Novität!

Novität!

Die Geisha.

oder: Eine japanische Theekaus-Geschichte.

Operette in 3 Akten von Owen Hall. Musik von Sidney Jones.

Deutsch von E. M. Röhr und Jul. Freund.

In Scene gesetzt von Herrn Dr. Max Mayrwell

Dirigent: Herr Kapellmeister Dr. Sachs.

Mittwoch: den 18. und Donnerstag, den 19. Juli 1900

Der Vogelhändler.